



Amtssigniert. SID2015061007962  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Reinhard Biechl**

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

p.a. [VII9@sozialministerium.at](mailto:VII9@sozialministerium.at)

DVR:0059463

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG) geschaffen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden; Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-25/1356-2015

Innsbruck, 01.06.2015

Zu Zl. BMASK-462.101/0012-VII/B/9/2015 vom 5. Mai 2015

Zum oben genannten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den Art. 2 (ASVG) Z 16 (§ 148), 17 (§ 149 Abs. 2) und 19 (§ 342 Abs. 1), Art. 3 (GSVG) Z 1 (§ 98 Abs. 2), Art. 4 (BSVG) Z 1 (§ 92 Abs. 2) und Art. 5 (B-KUVG) Z 1 (§ 68 Abs. 2):

In den zitierten Sozialversicherungsgesetzen soll dem Sozialbetrug durch das Verhindern der unrechtmäßigen Verwendung von E-cards entgegen getreten werden. Zu diesem Zweck ist die Einführung einer generellen Identitätskontrolle der Patienten beabsichtigt. Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist die Überprüfung der Identität nur im Zweifelsfall vorgesehen.

Tirol spricht sich gegen die generelle Überprüfung der Identität der Patienten aus, da sie als überschießend und zu teuer angesehen wird. Sie würde allein in den landesfondsfinanzierten Krankenanstalten in Tirol unter Zugrundelegung von annähernd zwei Millionen ambulanten Frequenzen pro Jahr personelle Mehrkosten in der Höhe von ca. 900.000,- Euro nach sich ziehen.

Es fehlen im Entwurf auch nähere Bestimmungen, wie vorzugehen ist, wenn etwa der Patient keinen Identitätsnachweis vorlegen kann, weil er ihn vergessen hat oder überhaupt über keinen solchen verfügt, womit vor allem bei Kindern oder hochbetagten Personen zu rechnen ist bzw. generell im Notfall. Im ambulanten Bereich stellt sich zudem die Frage, ob bei wiederkehrend chronisch kranken Patienten oder bei Nachkontrollen die Identitätskontrolle bei jedem Aufsuchen der Krankenanstalt bzw. der Ambulanz oder doch nur beim erstmaligen Aufsuchen zu erfolgen hat.

Nach ha. Auffassung sollte daher die geltende Rechtslage, die sich in der Praxis bewährt hat (nach Auskunft des a.ö. Landeskrankenhauses (Univ.-Kliniken) Innsbruck wurde bislang sehr selten eine unrechtmäßige Verwendung von e-cards festgestellt), beibehalten werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die

Abt. Finanzen zu Zl. FIN-1/154/7630-2015 vom 15.05.2015

Abt. Organisation und Personal zu Zl. OrgP-373/364-2015 vom 13.05.2015

Abt. Soziales zu Zl. Va-666-17/904 vom 11.05.2015

Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zu Zl. Vf-C-300-100/124 vom 20.05.2015

Abt. Wirtschaft und Arbeit zum E-Mail vom 20.05.2015

Abt. Gemeinden

Abt. Justizariat

Abt. Kranken- und Unfallfürsorge

das Sg. Gewerberecht zum E-Mail vom 07.05.2015

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.